

VERFÜGUNG

Otel-  
fingen P  
909

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 17. Sep. 1984

Otelfingen. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

---

Mit Beschluss vom 5. Dezember 1983 setzte die Gemeindeversammlung Otelfingen die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Otelfingen erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde am 10. Juni 1983 der Gemeinde Otelfingen sowie der Zürcher Planungsgruppe Furttal zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe hält es gemäss Schreiben vom 15. Juli 1983 für wenig zweckmässig, überall dort an den bisherigen Zonengrenzen festzuhalten, wo keine Verzichtserklärungen vorliegen. Mit Protokollauszug vom 15. August 1983 ersucht der Gemeinderat Otelfingen um einige Aenderungen der Zonengrenze, denen entsprochen werden kann.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Otelfingen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 17. September 1984 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Otelfingen (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. Sep. 1984  
2072/P4/K2

versandt: 14.2.85

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*R. Wegmann*